

# Amtliches Mitteilungsblatt



Der Vizepräsident für Studium und Internationales

## Erste Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU)

---

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 17/2014

Satz und Vertrieb: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

23. Jahrgang/30. April 2014

---

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Physische Geographie von Mensch-Umwelt-Systemen**

**I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

**II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen**

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

| <b>Abschluss in einem bestimmten Fach</b> |  |
|---|--|
| <b>Bezeichnung:</b>                       | Abschluss in Geographie oder einem verwandten Fach   |
| <b>Erläuterung:</b>                       | Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Geographie oder einem verwandten Fach; hierzu zählen insbesondere: Physische Geographie, Biogeographie, Umweltwissenschaften, Geoökologie, Landschaftsökologie |
| <b>Nachweis:</b>                          | Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.   |

| <b>Spezielle Kenntnisse 1</b>    |  |
|----------------------------------|--|
| <b>Bezeichnung:</b>              | Kenntnisse im Lehrgebiet Statistik im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits sowie Geomatik im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits   |
| <b>Erläuterung:</b>              | Es müssen Grundkenntnisse im Bereich Statistik sowie im Bereich Geomatik nachgewiesen werden. Die Kenntnisse der Geomatik müssen u.a. Inhalte der Geofernerkundung und der Geoinformationsverarbeitung umfassen. |
| <b>1. Nachweis:</b>              | Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.  |
| <b>2. Nachweis:</b>              | Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.   |
| <b>3. Nachweis (fakultativ):</b> | Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.   |

**Anlage 2**

| <b>Spezielle Kenntnisse 2</b> |  |
|-------------------------------|--|
| <b>Bezeichnung:</b>           | Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2  |
| <b>Erläuterung:</b>           | Erforderlich sind Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf einem aus dem Niveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ abgeleiteten Mindestniveau.   |
| <b>Nachweis:</b>              | <p>Zertifikat, Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- International English Language Testing System (IELTS): 5</li> <li>- Cambridge First Certificate in English (FCE): A-C</li> <li>- ETS Test of English as a Foreign Language (TOEFL): <ul style="list-style-type: none"> <li>• Internet-based Test: 87</li> <li>• Paper-based Test: 560</li> </ul> </li> <li>- HU-Leistungsnachweis Stufe UNICert® II (über mindestens 4 SWS): 2,7 (UNICert® II-Zeugnis: mind. Note 3)</li> <li>- Test of English for International Communication TOEIC: 785</li> <li>- DAAD-Sprachzeugnis: mindestens C in allen Fertigkeiten</li> </ul> <p>Die Zugangsvoraussetzung gilt als erfüllt, wenn Englisch als fortgeführte Fremdsprache gemäß den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Englisch“ bzw. den „Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife“ in den letzten vier Halbjahren des Abiturs (Qualifikationsphase) nachweislich belegt und nachweislich mit mindestens der Notenstufe 4 (= 5 Notenpunkte) abgeschlossen wurde. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden.</p> <p>Antragstellerinnen und Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen.</p> <p>Die Erfüllung der Voraussetzung ist ebenfalls gegeben, wenn durch Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits nachgewiesen wird, dass mindestens ein Teil des vorherigen Studiums im englischsprachigen Ausland (grundsätzlich Amtssprache Englisch) absolviert oder zusätzlich dort studiert wurde. Auch ein nachgewiesener hochschulzugangseröffnender Schulabschluss im englischsprachigen Raum ersetzt die allgemeinen Sprachnachweise.</p> |
| <b>Bezugsquelle:</b>          | Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.   |
| <b>Form:</b>                  | Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.   |

**III. Regelungen zum Auswahlverfahren**

**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

**b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule**

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

**Anlage 2**

| <b>Auswahlkriterium 1</b> |   |
|---------------------------|---|
| <b>Bezeichnung:</b>       | Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote) |
| <b>Gewichtung:</b>        | 60 vom Hundert  |
| <b>Nachweis:</b>          | Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.                                |

| <b>Auswahlkriterium 2</b>        |   |
|----------------------------------|---|
| <b>Bezeichnung:</b>              | Besondere Studieninhalte des vorangegangenen Studiengangs   |
| <b>Gewichtung:</b>               | 30 vom Hundert  |
| <b>Erläuterung:</b>              | <p>Der Umfang der Studieninhalte nachfolgend aufgeführter Studienfächer des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten qualifizierenden Hochschulabschlusses werden nach dem untenstehenden Schlüssel in ein Notensystem überführt: Klimatologie, Geomorphologie, Bodenkunde, Biogeographie, Hydrologie, Landschaftsökologie, Geobotanik, Geoökologie, Statistik, Geo- bzw. Bio-Geo-Modellierung, Erd-/ Umweltsystemmodellierung, Geomatik sowie Fächer mit vergleichbaren Inhalten.</p> <p>Die Anzahl der ECTS-Credits aller genannten Fächer wird über folgenden Schlüssel in ein Notensystem überführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ab 80 und mehr nachgewiesenen ECTS-Credits wird die Note 1,0 vergeben;</li> <li>- ab 61 bis weniger als 80 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 2,0;</li> <li>- ab 41 bis weniger als 61 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 3,0;</li> <li>- für weniger als 41 nachgewiesenen ECTS-Credits erfolgt die Vergabe der Note 4,0.</li> </ul> |
| <b>1. Nachweis:</b>              | Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.6.   |
| <b>2. Nachweis:</b>              | Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.  |
| <b>3. Nachweis (fakultativ):</b> | Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.  |

| <b>Auswahlkriterium 3</b> |   |
|---------------------------|---|
| <b>Bezeichnung:</b>       | Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufliche Erfahrung im Umfang von 900 Stunden   |
| <b>Gewichtung:</b>        | 10 vom Hundert  |
| <b>Erläuterung:</b>       | Hierunter ist eine im Rahmen einer Berufstätigkeit erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Berufspraktika werden nicht anerkannt. Zeiten einer Berufsausbildung können berücksichtigt werden. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben. |
| <b>Nachweis:</b>          | Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.  |
| <b>Bezugsquelle:</b>      | Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt.   |
| <b>Form:</b>              | Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.  |

**c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.